



Bei weniger als 1000 „Gefahrenpunkten“ ist weder Schriftliche Weisung noch ADR-Schein oder Warntafel erforderlich.

## So geht's leichter

**1000-Punkte-Regel** Im Versandstückbereich wird oft die 1000-Punkte-Grenze für Beförderungserleichterungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR in Anspruch genommen. Darüber hinaus gibt es Erleichterungen, die nur genutzt werden dürfen, wenn die Mengengrenze nicht überschritten ist.

Allgemein kann man sagen: Die Freigrenze ist bei 1000 „Gefahrenpunkten“ erreicht. Wird mehr geladen, können die Freistellungen nach diesem Unterabschnitt oder die Freistellungen, die sich auf die Einhaltung dieser Mengengrenzen beziehen, nicht mehr genutzt werden. Eine Ausnahme bilden lediglich die Gefahrgüter, die in die Beförderungskategorie 4 eingestuft sind. Hier ist der Faktor zur Berechnung der Punktemenge „0“, so dass diese Gefahrgüter unbegrenzt aufgeladen werden dürfen (natürlich unter Beachtung von Achslasten und zulässigem Gesamtgewicht).

### Wer kann davon profitieren?

— Der Auftraggeber des Absenders und/oder der Absender, weil der

Transport möglicherweise günstiger wird (kein Fahrzeug mit Gefahrgutausrüstung erforderlich – außer dem 2-kg-Feuerlöscher, kein Fahrer mit ADR-Schein erforderlich). Außerdem können möglicherweise kürzere Fahrtrouten gewählt werden, weil keine Strecken umfahren werden müssen, die für kennzeichnungspflichtige Transporte gesperrt sind.

- Der Verloader, weil er im Rahmen der Kontrolle des Fahrzeuges und des Fahrzeugführers weniger kontrollieren muss.
- Der Beförderer, weil er das Fahrzeug nur mit der Ausrüstung nach StVZO, einem geprüften 2-kg-Feuerlöscher und Hilfsmitteln zur Ladungssiche-

rung ausstatten muss, und außerdem einen Fahrer einsetzen kann, bei dem eine innerbetriebliche Schulung nach Abschnitt 8.2.3 ausreicht.

- Der Fahrer, weil er weniger Ausrüstungsgegenstände mitführen und vorzeigen muss, und außerdem sein Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Warntafeln kennzeichnen muss.

Hinzu kommen möglicherweise weitere Kosteneinsparungen bei beteiligten Unternehmen, wenn zum Beispiel durch generelles Einhalten der 1000-Punkte-Grenze kein Gefahrgutbeauftragter bestellt oder das Kapitel 1.10 (Sicherung) nicht beachtet werden muss.

Es gibt aber auch Fälle, bei denen die 1000-Punkte-Grenze beachtet werden



**Beispiel** Gesamtberechnung nach 1.1.3.6 ADR

Transportmenge	Beförderungskategorie	Maximale Menge	Faktor Multiplikator	Punkte nach 1.1.3.6
60,0	1	20	50	
20,0	2	333	3	180,0
	3	1000	1	20,0
	4	unbegrenzt	0	
Gesamtpunkte (Grenzwert 1000)				200

**Straßentransport** Eine tabellarische Übersicht zeigt, welche Bestimmungen bis einschließlich 1000 Punkte im reinen Straßentransport bei Versandstücktransporten generell zu beachten sind (wenn auf das Gefahrgut zutreffend) und welche Bestimmungen erst über 1000 Punkte beachtet werden müssen. Download unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de), Menüpunkt Vorschriften

muss, weil sonst andere Befreiungen nicht genutzt werden können. Dies betrifft etwa

- den Absender, wenn er in Deutschland einen Teil der Ausnahme 18 der Gefahrgutausnahmereverordnung GGAV nutzen will (Befreiungsmöglichkeit vom Beförderungspapier unter bestimmten Bedingungen).
- den Handwerker, der von der Handwerkerregelung nach Unterabschnitt 1.1.3.1, Buchstabe c) Gebrauch machen will.
- Beförderungen, die durch Privatpersonen in Deutschland durchgeführt werden mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gemäß Anlage 2, Nr. 2.1 Buchstabe a) letzter Satz GGVSEB.

**Kriterien für Freigrenzen**

Die Freigrenzen gefährlicher Güter, die in einer Beförderungseinheit geladen werden dürfen, ohne dass bestimmte Vorschriften des ADR eingehalten werden müssen, sind an verschiedene Kriterien gebunden.

Die Mengengrenze hängt beispielsweise vom jeweiligen Gefahrenpotenzial ab, wobei in Abhängigkeit von der Art des Gutes Folgendes zugrunde gelegt wird:

- die Bruttomasse in Kilogramm (bei Gegenständen) oder
- bei Gefahrgut in Geräten und Ausrüstungen, die in der Gefahrguttable aufgeführt sind, die darin enthaltene Gesamtmenge an Gefahrgütern in Kilogramm beziehungsweise in Litern oder
- die Nettomasse des explosiven Stoffes in Kilogramm (bei Gegenständen der Klasse 1) oder

- die Nettomasse in Kilogramm (bei festen Stoffen, verflüssigten Gasen, tiefgekühlt verflüssigten Gasen und gelösten Gasen) oder
- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern oder
- für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern der Versandstücke.

Bei besonders gefährlichen Gütern gibt es keine Befreiungsmöglichkeit (Beförderungskategorie 0), bei anderen, weniger gefährlichen Gütern ist die Freimenge unbegrenzt (Beförderungskategorie 4).

Bei mehreren gefährlichen Gütern muss die Mengengrenze unter Berücksichtigung der Multiplikatoren (Faktoren) errechnet werden, wobei gilt: Je höher das Gefahrenpotenzial, desto höher der Multiplikator (siehe Beispiel unten).

**Nicht erforderlich**

Innerhalb der Mengengrenzen bis 1000 Punkte müssen unter anderem folgende Vorschriften nicht berücksichtigt werden:

- keine schriftlichen Weisungen erforderlich
- keine Warntafeln an der Beförderungseinheit erforderlich
- kein ADR-Schein des Fahrers erforderlich
- keine speziellen Fahrzeugzulassungen erforderlich
- keine besondere Gefahrgutausrüstung erforderlich, mit Ausnahme eines geprüften 2-kg-Feuerlöschers (Plombe in Ordnung, Prüfdatum eingehalten)

Achtung: Werden die Befreiungen in Anspruch genommen, müssen im Beförderungspapier die Gefahrgutmengen je Kategorie angegeben werden. Alternativ ist es in Deutschland auch gestattet, die ausgerechnete Punktezahl je Kategorie im Beförderungspapier anzugeben. Die Angabe der Gesamtpunkte ist ebenfalls möglich und für den Fahrer eine zusätzliche Hilfe (siehe Beispiel oben).

Versandstücke, die nach den Kapiteln 3.4 (Begrenzte Mengen – Limited Quantities) und Kapitel 3.5 (Freigestellte Mengen – Excepted Quantities) verpackt sind, gehen nicht in die 1000-Punkte-Berechnung ein, haben also 0 Punkte.

*Wolfgang Spohr  
Gefahrgutexperte, Poing*

**Beispiel** Berechnung einer Mischladung

Transportiertes Gefahrgut	Menge	Multiplikator	Gefahrenpunkte
UN 1203 BENZIN (VG II)	100 l	3	300
UN 1202 HEIZÖL, LEICHT (VG III)	500 l	1	500
		zusammen	800

*Die 1000-Punkte-Grenze ist hier noch nicht erreicht, es brauchen also einige Vorschriften nicht eingehalten zu werden.*